

Vereinigung der Oberstudiendirektoren des Landes Berlin e.V.

(Vereinigung der an der Leitung von Gymnasien und gymnasialen Oberstufen
in Berlin beteiligten Personen e.V., organisiert im Dachverband BDK)

Vorsitzender: Ralf Treptow



Anschrift privat:

In der Niederheide 5a
16547 Birkenwerder
ralf.treptow@googlemail.com
0177-7530009
030-91607730
030-91607731
Kissingenstraße 12
13189 BERLIN
schulleiter.rlo@t-online.de

Mail privat:

Funktelefon:

Telefon Schule:

Fax Schule:

Anschrift Schule:

Mail Schule:

Berlin-Pankow am 13.09.2015

Sehr geehrte, liebe Mitglieder der VOB,

bei zahlreichen Verabschiedungen von Mitgliedern unserer VOB aus dem aktiven Dienst habe ich den verständlichen und nachvollziehbaren Wunsch der aus dem aktiven Dienst ausscheidenden VOB - Mitgliedern vernommen, dass die Nachfolgerin / der Nachfolger im Amt möglichst zum Zeitpunkt der Verabschiedung bestimmt sein sollte. Man möchte schließlich die Amtsgeschäfte möglichst an die direkte Nachfolgerin oder den direkten Nachfolger geordnet übergeben können.

Zumeist klappt das unterdessen, manchmal leider aber auch nicht.

In mehreren Einzelangelegenheiten habe ich mich in der Vergangenheit an die Abteilung I der Bildungsverwaltung gewandt, um die Geschwindigkeit beim Finden einer Regelung der Nachfolge positiv zu beeinflussen. Auch in zukünftigen Problemfällen gedenke ich das unterstützend zu tun, wenn mich Mitglieder darum bitten.

Dabei ist mir auch klar geworden, wie wichtig der Zeitpunkt für die Vorlage der Erklärung der Amtsinhaberin / des Amtsinhabers über ihr / sein Ausscheiden aus dem Dienst ist.

Interessant dazu ist die **A n t w o r t** auf die Kleine Anfrage Nr. 17/11664 des Abgeordneten Mutlu vom 04.03.2013 an den Senat von Berlin über „Unbesetzte Funktionsstellen an Berliner Schulen“. Ich zitiere aus dieser:

3. Was sind die konkreten Gründe dafür, dass diese Funktionsstellen unbesetzt sind, und was steht einer zügigen Besetzung jeweils im Wege?

Insbesondere bei Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter erfolgt die Stellenausschreibung bei planmäßigen Personalausritten (Versetzung in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze) im Regelfall mindestens ein Jahr vor dem Freiwerden der Stelle. Bei nichtplanmäßigen Personalausritten (vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, Beurlaubung, Wahrnehmung einer anderen Tätigkeit) erfolgt die Stellenausschreibung grundsätzlich mit Bekanntwerden des (beabsichtigten) Personalaustritts bzw. der Veränderung. In diesen Fällen lässt sich eine – ggf. auch längere Vakanz der Stelle – nicht vermeiden.

Die Verfahrensdauer wird maßgeblich von den in der Beantwortung zu 7. näher beschriebenen Beteiligungsrechten bestimmt. Die zuständige Schulaufsicht führt das gesamte Auswahlverfahren unter Beachtung der gesetzlichen und sonstigen Vorschriften schnellstmöglich durch; bei planmäßigen Personalausritten wird eine unmittelbare und bei nichtplanmäßigen Personalausritten eine schnellstmögliche Nachbesetzung angestrebt. Längere Verfahrensdauern entstehen jedoch dann, wenn noch dienstliche Beurteilungen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter gefertigt werden müssen. Hinzu kommen nach der Auswahlentscheidung ggf. eingehende Konkurrentenklagen von nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern, die eine abschließende Entscheidung verzögern oder verhindern.

7. Wie lange dauert es im Schnitt, bis eine ausgeschriebene Funktionsstellen besetzt ist und wie viele unbesetzte Funktionsstellen gibt es, die länger als 12 Monate bzw. 24 Monate nicht besetzt werden konnten?

8. Welche Mitbestimmungsgremien sind bei der Auswahl der BewerberInnen jeweils eingebunden?

Durchschnittlich ist von einer Verfahrensdauer von ungefähr einem Jahr auszugehen. Dabei nehmen allein die verschiedenen, gesetzlich geregelten Beteiligungsrechte der Beschäftigtenvertretungen und – sofern es sich um Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter handelt – des Schulträgers sowie der Schulkonferenz einen Zeitraum von vier bis sechs Monaten in Anspruch. Zur Frage, wie viele Funktionsstellen länger als 12 bzw. 24 Monate unbesetzt sind, wird auf die Anlage 2 verwiesen.

An einer Stellenausschreibung sind die Gesamtfrauenvertretung und der Gesamtpersonalrat zu beteiligen. Die Beteiligungsfrist beträgt jeweils zwei Wochen und verlängert sich ggf. bei Erörterungsbedarf der genannten Gremien. Die Gesamtschwerbehindertenvertretung wird informiert. Nach Veröffentlichung der Ausschreibung und Ablauf der dreiwöchigen Ausschreibungsfrist werden die eingegangenen Bewerbungen an die zuständige Schulaufsicht zur Durchführung des eigentlichen Auswahlverfahrens abgegeben.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich beispielhaft auf die Durchführung eines Verfahrens zur Besetzung einer Stelle Schulleiterin und Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterin und stellvertretender Schulleiter an einer allgemein bildenden Schule. Bei allen anderen Funktionsstellen an diesen Schulen entfallen die Beteiligung des Schulträgers und der Schulkonferenz.

An beruflichen und zentral verwalteten Schulen entfällt die Beteiligung des Schulträgers bei Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter, stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter sowie Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter; bei allen anderen Funktionsstellen entfällt auch die Beteiligung der Schulkonferenz.

Am Auswahlverfahren (Bewerbungsgespräch) werden – in Abhängigkeit von der zu besetzenden Funktionsstelle und der Bewerberlage – die örtliche Frauenvertreterin und ggf. die örtliche Schwerbehindertenvertretung sowie der örtliche Personalrat beteiligt.

Nach Fertigung des Auswahlvermerks und Entscheidung der Dienstbehörde über den Auswahlvorschlag ist das Benehmen mit dem zuständigen Bezirksamt herzustellen, so-fern zwei Bewerberinnen oder Bewerber der Schulkonferenz der Schule zur Besetzung vorgeschlagen werden. Das Benehmen gilt zwei Wochen nach erfolgter Beteiligung als erteilt.

Danach erhält die örtliche Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 95 (2) SGB IX, Beteiligungsfrist gesetzlich nicht geregelt) und die örtliche Frauenvertreterin wird beteiligt (§ 17 (2) LGG, Beteiligungsfrist zwei Wochen).

Anschließend werden der Schulkonferenz die zur Besetzung der Stelle ausgewählten Bewerberinnen und/oder Bewerber vorgeschlagen. Die Schulkonferenz tagt innerhalb von vier Wochen und gibt ihren Vorschlag zur Besetzung bzw. ihre Stellungnahme innerhalb einer Woche ab.

Nach der Schulkonferenz wird die Auswahlentscheidung durch die Dienstbehörde getroffen. Daran sind erneut die örtliche Schwerbehindertenvertretung (§ 95 (2) SGB IX, Beteiligungsfrist gesetzlich nicht geregelt), die örtliche Frauenvertreterin (§ 17 (1) LGG, Beteiligungsfrist zwei Wochen) sowie – sofern es sich um eine Stelle stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter handelt – der örtliche Personalrat (§ 88 (7) PersVG, Beteiligungsfrist zwei Wochen) zu beteiligen.

Nach Abschluss der Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen erfolgt die Fertigung der Absagen an die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber. Nach zwei Wochen erfolgt der Abschluss des Verfahrens durch Veranlassung der Beauftragung bzw. Ernennung der ausgewählten Bewerberin bzw. des ausgewählten Bewerbers.

Angesichts dieser notwendigen Verfahrensschritte kann ich allen Mitgliedern der VOB und insbesondere denjenigen, die Schulleiterin oder Schulleiter eines Berliner Gymnasiums sind, nur dazu raten, den Übergang in den Ruhestand mindestens 12 Monate vorher gegenüber der Behörde zu erklären, damit genügend Zeit ist, die Nachfolge zu regeln. Schließlich möchten es sicherlich keine Schulleiterin und kein Schulleiter eines Gymnasiums, dass die oder der Ständige Stellvertreterin/Stellvertreter die Amtsgeschäfte zusätzlich übernehmen muss. Hierzu ist folgende Passage der Antwort auf die Kleine Anfrage interessant:

Für freie Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter ist eine kommissarische Beauftragung grundsätzlich nicht erforderlich, da hier die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter die Aufgaben wahrnehmen. Sofern stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter entsprechend tätig werden oder wenn deren Stellen frei sind, werden Lehrkräfte der Schulen mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben der stellvertretenden Schulleiterin bzw. des stellvertretenden Schulleiters beauftragt. Eine zahlenmäßig verlässliche Aussage ist nicht möglich, da dieser Sachverhalt nicht systematisch erfasst wird.

In diesem Zusammenhang ist es wissenswert, dass die Bildungsverwaltung einem ggf. vorhandenen Interesse auf amts- und besoldungsgleiche Umsetzungen von Funktionsstelleninhabern grundsätzlich eine Prüfung zusagt. Dabei ist es sicher nachvollziehbar, dass eine solche Umsetzung aber immer vom Einzelfall abhängt und es keinen Automatismus gibt, der ggf. eingefordert oder sogar eingeklagt werden kann. Auch im Interesse

der VOB-Mitglieder sollten derartige Einzelfälle von der Zentrale diskret abgewickelt werden, da sie von der Einzelschule und von der Stelle abhängen.

Ich bemühe hier mal einen Vergleich zum Sport: Nicht jede Trainerin oder jeder Trainer ist für eine Mannschaft geeignet.

Und natürlich muss auch beachtet werden, dass es eben zahlreiche zu beteiligende Mitbestimmungsgremien gibt und außerdem für die infolge einer Umsetzung frei werdende Stelle die Möglichkeit einer Besetzung „ohne zeitliche Lücke“ bestehen muss.

Kurzum: Ich kann allen Mitgliedern nur raten, das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst (ebenso wie ein Interesse auf eine freiwillige Umsetzung auf eine durch ein Ausscheiden frei werdende Stelle) rechtzeitig zu erklären.

Ihr Vorsitzender

Ralf Treptow